

Satzung des Mainzer Gewerbeverein Hechtsheim e.V.¹

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2018

(Eintrag Vereinsregister TT.MM.2018)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitglieder
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- § 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 13a Datenschutz
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Gerichtsstand

¹ Nachfolgend „MzGvH“ genannt

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Mainzer Gewerbeverein Hechtsheim e.V."
2. Sein Sitz ist Mainz.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz, 14 VR 2600, eingetragen.
4. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein nimmt vornehmlich die Interessen der in Mainz-Hechtsheim angesiedelten Gewerbetreibenden und derjenigen, die beabsichtigen, sich dort anzusiedeln, wahr.
2. Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit. Er hat sich insbesondere für die Belange seiner Mitglieder gegenüber Behörden einzusetzen und dort seine Vorstellungen über Art, Umfang und Entwicklung des Gewerbegebietes vorzutragen.
3. Der Verein kann Gewerbeschaufen für seine Mitglieder oder einen Teil von ihnen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung veranstalten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Am Vereinsvermögen haben sie keinen Anteil.
3. Etwaige Gewinne erhalten nicht die Vereinsmitglieder, sondern sind ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder
 - a) Gewerbetreibende
 - b) Fördermitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die ihren Gewerbebetrieb in Mainz-Hechtsheim hat, oder dort dienstansässig ist, kann die Mitgliedschaft beantragen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen und muss ein für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich geltendes SEPA-Lastschriftmandat beinhalten.
4. Bestandsmitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen aus § 7 und § 8 trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen; die erste Mahnung kann frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld erfolgen.
4. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, vorsätzlich zuwidergehandelt hat. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.
5. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
6. Austritt und Ausschluss entbinden das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens bei Austritt/ Ausschluss.

§ 7 Beiträge

1. Aufnahme-, Bearbeitungs- und Mahngebühren, Beiträge, sind in der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) des MzGvH e.V. geregelt. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Änderungen der BGO sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und von ihr zu beschließen.
3. Für besondere Angebote legt der Vorstand die Gebühren und Beiträge fest.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID: DE95ZZZ0000068584 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich am 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
5. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Ablösebeträge für nicht erbrachte Dienstpflichten keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehungen sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzten Beträge zu entrichten, Die Beitragspflicht besteht auch nach der Kündigung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fort. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Abgeltungsbeträge für nicht erbrachte Dienstpflichten durch Deckung seines bezogenen Kontos Sorge zu tragen,

- b. Änderungen wie Postanschrift, Telefonnummer, Email - Adresse und Bankverbindung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
 - c. die Satzung des MzGvH e.V. einzuhalten,
 - d. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des MzGvH e.V. einzusetzen,
 - e. nicht das Ansehen des MzGvH e.V. zu schädigen.
2. Für die Mitglieder gelten außer dieser Satzung:
- a. die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) des MzGvH e.V.
 - b. die Geschäftsordnung des MzGvH e.V.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jedes Jahr stattfinden. Der Vorstand gibt den Termin für die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des MzGvH e.V. (www.mainzer-gewerbeverein-hechtsheim.de) mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin bekannt. Maßgebend ist die dem Vorstand letzte bekannte Postanschrift bzw. Mail-Adresse.
Die Bekanntgabe enthält die vorläufige Tagesordnung, Tag, Ort und Uhrzeit, sowie die Aufforderung, Anträge mit Begründung für die Mitgliederversammlung bis spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Fristverlauf beginnt mit dem Datum der Aufgabe bzw. Datum der Email bei Absendung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte schriftlich verlangt.
3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen (Versand und Fristen siehe Ziff. 1). Sie muss die endgültige Tagesordnung enthalten.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen bestimmen einen Stimmenführer. Das Stimmrecht kann bei Juristischen Personen auf eine andere Person (Mitarbeiter des Gewerbebetriebes) mittels schriftlicher Erklärung übertragen werden.
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge nach § 11 Ziff. 1. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlung zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden. Es zählt nur das Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Wahlen können auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes schriftlich erfolgen, wenn diesem Antrag mindestens 25% der anwesenden Mitglieder zustimmen. Für die schriftliche Wahl ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu berufen, der die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie das Ergebnis feststellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden

Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

9. Die ordentliche Mitgliederversammlung, in die die Wahl des Vorstands Finanzen, nach § 11 fällt, wählt auch zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter in bestimmter Reihenfolge. Sie haben auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.
10. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Person, die sich außergewöhnliche Verdienste um den MzGvH e.V. erworben hat, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitgliederversammlung kann einen Protokollführer aus ihrer Mitte bestimmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 voll geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter,
 - c) dem 2. Stellvertreter,
 - d) dem Vorstand Finanzen,
 - e) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Mitglieder bis zu 5 Beisitzer.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters in der Reihenfolge des § 11 Ziff.1
3. Abweichend von § 11 Ziff. 2 können Beschlüsse nach § 13 Ziff. 4 und 5 nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes gefasst werden.
4. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren, per Mail oder per Telefonkonferenz gefasst werden. Dieser Verfahrensweise müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 12 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Von Jahr zu Jahr alternierend werden in einem „ungeraden“ Jahr die Vorstandsmitglieder nach § 11 Ziff. 1, lfd. Buchstaben a und c, im darauf folgendem Jahr diejenigen nach §11 Ziff. 1, lfd. Buchstaben b, d und e gewählt.
3. Im Falle des Ausscheidens von höchstens zwei Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung muss die Zuwahl bestätigen. Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder endet mit der der übrigen Mitglieder nach § 12 Ziff. 1.
4. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Zeitraum beginnend mit dem auf den letzten Rücktritt folgenden Monat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mehr als drei Monate beträgt.
5. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds endet mit dem Ablauf der Wahlperiode. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines Nachfolgers abberufen werden. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bestimmt der Vorstand, welches Vorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung führt.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB und somit geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter und der Vorstand Finanzen. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen bedarf es der Mitwirkung des Vorsitzenden oder des 1. Stellvertreters in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Vieraugenprinzip). Ausgenommen davon sind Rechtsgeschäfte, die die eigene Person betreffen.
3. Der Vorstand berichtet bei der jährlichen Mitgliederversammlung über die geschäftliche und finanzielle Situation des Vereins. Ferner gibt der Vorstand einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des folgenden Geschäftsjahres ab.
4. Der Vorstand kann Mitglieder oder andere Personen als Beauftragte für Ausschüsse, Projekt-, Sonder-, und Fachaufgaben, sowie für fest beschriebene Tätigkeiten benennen. Der zeitliche Rahmen richtet sich nach Aufgabe und Tätigkeit.
5. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsstelle und die Bestellung eines Geschäftsführers (§30 BGB) wenn es der Geschäftsbetrieb des Vereins erforderlich macht und die Haushaltslage zulässt.
6. Der Vorstand schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern.
7. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach §11 Ziff. 1, Mitglieder für besondere Leistungen ehren.
8. Weitere Einzelheiten der Aufgabenteilung und Zuständigkeiten werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
9. Mitgliederdaten werden nur an Vorstandsmitglieder und Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es das Mitgliederverzeichnis zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand das Verzeichnis nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 13a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung und Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und-
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Sofern erforderlich, bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und setzt eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln voraus. Ist die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreichend, so findet binnen 2 Monaten zum gleichen Zweck, eine weitere Mitgliederversammlung statt.
3. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten beschlussfähig.
4. Das Mehrheitserfordernis bleibt erhalten.
5. Im Falle der Auflösung sind von der beschließenden Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zu Liquidatoren zu bestellen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Ortsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverband Mainz-Hechtsheim zu, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Mainz.

Mainz, 13.11.2018